

Jetzt auch
in Berlin

Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Datenschutz

TERMINE/ORTE

28.-29. Oktober 2019 in Berlin
13.-14. November 2019 in Köln

1. Tag: 10-17 Uhr

2.Tag: 9-16 Uhr

ARGE-LEITUNG



Sascha Kremer,

Externer Datenschutzbeauftragter,
Datenschutzauditor,
Fachanwalt für IT-Recht,
KREMER RECHTSANWÄLTE, Köln



RA Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Software-Systemingenieur,
Fachanwalt für IT-Recht,
SDS Rechtsanwälte, Duisburg

AUS DEM INHALT:

- Aktuelles von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Aufsichtsbehörden
- Recht auf Auskunft und Kopien personenbezogener Daten
- Fokus: Datenschutzbeauftragter (Vortrag zur Einführung der ARGE in Berlin)
- Eigenständige Verantwortlichkeit, Gemeinsame Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung
- Social Plugins, Tracking, Cookies - Was geht ohne Einwilligung?
- Künstliche Intelligenz, Blockchain und der Datenschutz

DAS ARGE-KONZEPT BIETET IHNEN:

- Informationen über aktuelle Entwicklungen zu Datenschutz und Informationssicherheit
- Berichte aus der Datenschutzpraxis und Best Practice
- Informationen aus der Prüfpraxis der Aufsichtsbehörden
- Aktuelles aus dem Düsseldorfer Kreis
- Auswertung der Rechtsprechung
- Recherche von Fachliteratur und Fachzeitschriften
- Beantwortung von aktuellen Tagesfragen
- Entwicklung eines Teilnehmer-Netzwerkes

Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Die Praxisprobleme für betriebliche Datenschutzbeauftragte nehmen ständig zu. Die technischen, rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen wachsen deutlich. Das Zeitbudget in der Regel nicht. Die Lösung ist ein professioneller Informationsinput. Die Teilnehmer erhalten vor der ARGE die Möglichkeit, gezielt Fragestellungen anzumelden, die von der ARGE-Leitung vorbereitet werden. In der ARGE werden diese Fragestellungen und andere von den Teilnehmern eingebrachten Probleme aus ihrer Praxis diskutiert. Ziel ist es, praktische Lösungsansätze zu entwickeln und einen aktiven Erfahrungsaustausch zwischen Teilnehmern und ARGE-Leitung zu ermöglichen. Nutzen auch Sie die ARGE betrieblicher Datenschutz für einen regelmäßigen und praxisorientierten Informations- und Erfahrungsaustausch.

ARGE-LEITUNG

Sascha Kremer

ist Fachanwalt für Informationstechnologie-Recht, externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzauditor. In der Kanzlei KREMER RECHTSANWÄLTE in Köln berät er gemeinsam mit dreizehn weiteren Rechtsanwälten und Datenschutzbeauftragten seine Auftraggeber vom Startup bis zum DAX-Konzern hochspezialisiert an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht. Er hat mehrere Großprojekte zur Umsetzung der DS-GVO begleitet. Als Lehrbeauftragter an zwei Hochschulen sowie als Dozent u.a. für GDD und DATAKONTEXT bildet er Juristen, Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte, Führungskräfte und Personaler aus und weiter. Sascha Kremer ist Mitherausgeber und Autor zahlreicher Fachliteratur.

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

ist Software-Systemingenieur und Fachanwalt für Informationstechnologie-Recht. Nach mehrjähriger Tätigkeit in einer mittelständischen Kanzlei begründete er eine auf IT-Recht spezialisierte Partnerschaft von Rechtsanwälten in Duisburg mit (SDS Rechtsanwälte, Duisburg). Überwiegend tätig ist er im Vertragsrecht der ITK-Branche sowie im Datenschutzrecht. Regelmäßig berät er betriebliche Datenschutzbeauftragte zu allen rechtlichen Fragen ihrer täglichen Arbeit. Fortlaufende Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie Referate vor Branchenpublikum runden die anwaltliche Beratungspraxis ab.

TAGESORDNUNG 1. TAG 10 UHR - 17 UHR

Begrüßung

Vorstellung und Zielsetzung der ARGE-Arbeit
Fragen und Wünsche der Teilnehmer
Organisatorisches

Aktuelle Entwicklungen

Aktuelles vom Gesetzgeber, aus Deutschland und Europa
Neue Rechtsprechung zum Datenschutz
Über die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden

Teilnehmerfragen Teil 1

Fragen aus der Praxis der Teilnehmer werden erörtert, die nicht in die Themenblöcke passen.

Das Recht auf Auskunft und Kopien personenbezogener Daten

Die Stärkung der Rechte betroffener Personen war ein zentrales Anliegen der DS-GVO, die mehr Transparenz schaffen sollte. Die dem dienende Auskunftspflicht des Verantwortlichen wurde gegenüber der alten Rechtslage in Deutschland lediglich feingranularer ausformuliert – aber nicht neu erfunden. Das Recht auf Erhalt einer Kopie der Daten bzw. Zugang zu den Daten (diese Formulierung ergibt sich aus anderen Sprachfassungen der DS-GVO) war auch bereits in § 34 BDSG (a.F.) ausdrücklich niedergeschrieben, soweit es dort explizit hieß, dass dem Antragsteller »Kenntnis über die ihn betreffenden Daten« zu verschaffen war.

- Grundlegendes zum Auskunftsanspruch im System der Betroffenenrechte
- Die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach Form und Inhalt
- Modalitäten der gesetzeskonformen Erfüllung des Auskunftsanspruchs
- Aktuelle Rechtsprechung, insbesondere zum Recht auf Erhalt einer Kopie

betrieblicher Datenschutz

Fokus: Datenschutzbeauftragter (in Berlin)

Mit der DS-GVO wurde das Modell des Datenschutzbeauftragten auf ganz Europa ausgedehnt. Wenngleich es in Deutschland bekannt und bewährt ist, stellen auch hierzulande interne wie externe Datenschutzbeauftragte immer wieder die Frage, welche Aufgaben ihnen kraft Gesetzes durch die DS-GVO zugewiesen werden bzw. wo die Aufgabenkreise enden. Welche Tätigkeiten zählen noch dazu, was darf noch mit erledigt werden und wo beginnen die Interessenkonflikte? Und in welchem Umfang muss ein Beauftragter über seine Tätigkeit eigentlich Berichte erstatten?

- Grundlagen der vertraglichen und gesetzlichen Aufgabenkreise: Benennung vs. Vertrag
- Gesetzlicher Aufgabenkreis des DSB nach der DS-GVO
- Zulässigkeit »anderer« Aufgaben, z.B. die Kontrolle von Dienstleistern des Verantwortlichen
- Verantwortung und Haftung des DSB neben dem Verantwortlichen
- Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten

TAGESORDNUNG 2. TAG 09.00 UHR - 16.00 UHR

Teilnehmerfragen Teil 2

Wurden im ersten Teil nicht alle Fragen der Teilnehmer beantwortet, wird die Diskussion hier fortgeführt.

Eigenständige Verantwortlichkeit, Gemeinsame Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung

Unter Geltung der DS-GVO kann ein Rechtsträger hinsichtlich eines bestimmten Umgangs mit personenbezogenen Daten jeweils nur in einer der drei vorhandenen Rollen agieren: Entweder ist er alleiniger Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter. Dabei hat der EuGH den Anwendungsbereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit von Anfang an sehr weit gefasst, sodass sich die Frage stellt, wie jetzt die verschiedenen Rollen voneinander abzugrenzen sind. Gibt es überhaupt noch Platz für die klassische Auftragsverarbeitung?

- Die drei Rollen und die mit diesen verknüpften Pflichten
- Grundlegendes zur Abgrenzung der Rollenbilder: »alleiniger Verantwortlicher«, »gemeinsam Verantwortlicher« oder »Auftragsverarbeiter«
- Wann besteht Gestaltungsfreiheit und wie ist diese auszuüben - mit Praxisbeispielen
- Rechtsfolgen der fehlerhaften Einschätzung der eigenen Rolle

Social Plugins, Tracking, Cookies - Was geht ohne Einwilligung?

Gleich in zwei Entscheidungen musste sich der EuGH mit der Zulässigkeit von Social Plugins, Cookies und Tracking-Maßnahmen auf Websites befassen: Mit den Urteilen in Sachen Fashion ID und Planet49 hat der EuGH damit die Weichen klar in Richtung Einwilligung gestellt. Ob und wie dies technisch umgesetzt werden kann musste der EuGH demgegenüber nicht entscheiden. Ebenso wenig kann der EuGH Einfluss darauf nehmen, wie die marktmächtigen Anbieter von Plugins und Tracking-Tools mit den vom EuGH formulierten Anforderungen umgehen. Für Website-Betreiber stellt sich damit die Frage: Was geht wie noch mit oder ohne Einwilligung?

- Überblick: Rechtsprechung des EuGH zu Social Plugins, Tracking und Cookies
- E-Privacy-Richtlinie vs. TMG vs. DS-GVO: Welches Recht gilt jetzt?
- Checkliste und Überblick: Welche Tools verlangen eine Einwilligung?
- Einwilligung: Wann und wie einholen?
- Cookie-Walls: Zulässig oder Verstoß gegen das Kopplungsverbot?

Künstliche Intelligenz, Blockchain und der Datenschutz

Neue Technologien wie Blockchain sowie künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen sind zunehmend auch in Alltagsanwendungen zu finden. In der Kundenbetreuung ist die Ansprache durch Chatbots und die automatisierte Anliegenerkennung auf dem Weg zum Standard. Vielfach bedingen diese neue Technologien aber umfangreiche Datenverarbeitungen oder den Rückgriff auf Datenbestände zum Anlernen der Systeme.

- Überblick: Neue Technologien, deren Bedeutung und Einsatzgebiete
- Big Data und KI: Erlaubnistatbestände für Testdatenverarbeitungen
- Datenschutz durch Technikgestaltung und TOM bei neuen Technologien
- Verantwortlichkeit und Betroffenenrechte: Wer muss und kann was machen?

Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Datenschutz

ANMELDUNG

Fax +49 22 34/989 49 -44 oder
unter datakontext.com

Wir melden an:

**Arbeitsgemeinschaft
betrieblicher Datenschutz**

28.-29.10.2019 in Berlin

13.-14.11.2019 in Köln

Ich bin leider verhindert,
aber an der ARGE interessiert. Bitte senden Sie
mir künftig die Einladung zu.

11 Nettostunden

Teilnahmegebühr:
950 Euro zzgl. gesetzl. MwSt.

Enthalten sind: Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen
und Teilnahmebescheinigung. Das Tagungshotel teilen wir Ihnen
in der Anmeldebestätigung mit.

Stornierungen ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn müssen mit
50 % der Gebühren, Absagen am Veranstaltungstag mit der vollen
Gebühr belastet werden. Stornierungen werden nur schriftlich
akzeptiert. Der Veranstalter behält sich vor, das Seminar bis
14 Tage vor Beginn zu stornieren.

Die Veranstaltungsgebühr ist 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne
Abzug fällig.

**Fortbildungsveranstaltung
gem. Art. 38, Abs. 2 DS-GVO/
§§ 5, 6, 38 BDSG**

Bitte schicken Sie uns Ihre Fachfragen per Mail an
[tagungen@datakontext.com!](mailto:tagungen@datakontext.com)

Datenschutzinformation:

Wir, die DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstr. 9d, 50226 Frechen, verwenden Ihre oben angegebenen Daten für die Bearbeitung Ihrer Bestellung, die Durchführung der Veranstaltung sowie für Direktmarketingzwecke. Dies erfolgt evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern und der GDD. Eine Weitergabe an weitere Dritte erfolgt nur zur Vertragserfüllung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Soweit Ihre Daten nicht als freiwillige Angaben mit ** gekennzeichnet sind, benötigen wir sie für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten. Ohne diese Daten können wir Ihre Anmeldung nicht annehmen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter datakontext.com/datenschutzinformation

Falls Sie keine Informationen mehr von uns erhalten wollen, können Sie uns dies jederzeit an folgende Adresse mitteilen: DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstr. 9d, 50226 Frechen, Fax:02234/98949-44, werbewiderspruch@datakontext.com

* Sie können der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse für Werbung jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

1. Name:

Vorname:

Funktion**:

Abteilung**:

E-Mail*:

2. Name:

Vorname:

Funktion**:

Abteilung**:

E-Mail*:

RECHNUNGSANSCHRIFT:

Firma:

Abt.:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon (geschäftlich):

Rechnungszustellung standardmäßig per E-Mail (unverschlüsselt) wie
links angegeben oder an:

.....

Auf Wunsch per Fax:

Unterschrift: Datum:

DATAKONTEXT GmbH

Postfach 41 28 · 50217 Frechen

Tel.: +49 22 34/989 49 -40 · Fax: + 49 22 34/989 49 -44

datakontext.com · tagungen@datakontext.com

DATAKONTEXT-Repräsentanz

Postfach 20 03 03 · 08003 Zwickau

Tel.: +49 375/29 17 28 · Fax: + 49 375/29 17 27

repraesentanz-zwickau@datakontext.com